

Madrid 1996, Consejo Superior de Investigaciones Científicas, XXVIII u. 385 S., ISBN 84-00-07600-1, ESP 5.000. – Der Entstehungsprozeß der feudalen Monarchien im Laufe des 12. Jh. wird in dieser Monographie mit den methodischen Ansätzen der Politologie analysiert, indem die Autorin Beziehungen zwischen den politischen Kräften, die sog. „interfeudalen“ Beziehungen, untersucht. In den verschiedenen Formen, Krieg zu führen oder zu vermeiden und Frieden zu schließen, beobachtet die Vf., wie die Position des Königs (als Garant des Landfriedens und als Schlichter in Streitfällen) gegenüber den Feudalherren allmählich stärker wird. Auch die gegenseitige Anerkennung und die Abkommen unter den Königen festigen ihre Position. Das Papsttum trägt ebenfalls zu diesem Prozeß bei, indem es versucht, durch die Kräftigung der neuen Regional-Monarchien das Kaiserreich zu schwächen. Die Entwicklung einer Verwaltung integriert den Adel in die neuen Strukturen. Nachdem im ersten Teil der Arbeit diese Aspekte in allgemeiner Form untersucht worden sind, werden im zweiten Teil die unterschiedlichen Entwicklungen in Frankreich, England, im Reich und in den iberischen Königreichen nachgezeichnet, und zwar unter dem doppelten Blickwinkel der Beziehungen des jeweiligen Herrschers zu den politischen Kräften des eigenen Landes und derjenigen zu den anderen westeuropäischen Königreichen.

Carmen Cardelle de Hartmann

Legislation and Justice, ed. by Antonio PADOA-SCHIOPPA (The Origins of the modern State in Europe, 13th to 18th centuries. Theme C) Oxford u. a. 1997, Clarendon Press, XIX u. 432 S., ISBN 0-19-820546-5, GBP 50. – Anzuzeigen ist aus einer sieben Titel umfassenden, die Entstehung des modernen Staates verfolgenden Reihe der dritte, Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung gewidmete Band, zu dem 16 Wissenschaftler verschiedener europäischer Länder 1988–92 ihren Beitrag leisteten sowie der Hg. ein umfassendes Resümee beisteuerte. Hier wird von der European Science Foundation der interessante Versuch unternommen, die interdisziplinären und supranationalen Arbeitsmethoden der Naturwissenschaften auf die Historiographie zu übertragen. Über die einzelnen Beiträge hinaus liegt genau darin das Besprechenswerte: Denn vor der Methodenfrage liegt die Sprache – oder sollte allein schon Sprache Methode sein? Mit dem erklärten Ziel: „contribute to the introduction of a more generally consistent terminology“ wurden die Beiträge konsequent ins Englische übertragen – obwohl die Reihenhhg. bereits in ihrem Vorwort die Probleme eines solchen Vorgehens im Bereich der Rechtswissenschaft erkennen. Diese Schwierigkeiten nehmen im Fall der Rechtsgeschichte deutlich zu, da hier eine kontinentaleuropäische einer angelsächsischen Tradition gegenübersteht – auch wenn neuere Forschungen zu Recht mehr die Gemeinsamkeiten betonen. Als Beispiele mag sich der Leser um eine kurze Übersetzung solcher Spezifika wie „due process“ oder „Schöffen“ (nicht Geschworene!) in eine andere aktuelle (!) westeuropäische Sprache bemühen. Da fast alle Beiträge nicht im Englischen und häufig unter Berücksichtigung des ‚nationalen‘ wissenschaftlichen Diskurses – sowohl Sender- als auch Empfängerhorizont – verfaßt wurden, stellt sich das Ergebnis für den Rezensenten – soweit es ihm möglich war, anhand des in den Fußnoten ausgebreiteten Dialogs auf das ursprünglich Intendierte rückzuschließen – als eine ‚Verflachung‘ dar. Diese wäre bei ähnlichen Versuchen sorgfältig mit einer vermeintlich größeren Zugänglichkeit oder leichteren Verständlichkeit zu verrechnen. – Das Spektrum